

**Ordnung zur Änderung  
der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang  
Landschaftsökologie an der  
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 26. Februar 2001  
vom 4. November 2003**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 94 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Januar 2003 (GV.NW. S. 646), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. Februar 2001 (AB Uni 2001/2) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 wird „Botanik, Zoologie“ durch „Biologie“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 5 wird „aus den Fachbereichen Geowissenschaften, Biologie“ ersetzt durch „aus dem Fachbereich Geowissenschaften und nach Maßgabe der Studienordnung“.
3. In § 4 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt: „Die Meldung erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Fachprüfung, spätestens drei Wochen vor dieser beim Prüfungssekretariat.“ Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
4. In § 7 Abs. wird „berufspraktische“ durch „praktische“ ersetzt.
5. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
 In Nr. 2.2 wird „1 TN“ ersetzt durch „3 LN (davon 1 LN in den botanisch-/zoologischen Bestimmungsübungen)“;  
 In Nr. 2.6 wird „1 TN“ ersetzt durch „2 TN (je 1 TN in Vegetationskunde und Tierökologie)“  
 In Nr. 2.7 wird „2 LN (je 1 LN in Klimatologie und Hydrologie)“ ersetzt durch „2 TN (je 1 TN in Klimatologie und Hydrologie)“;  
 als Nr. 2.9 wird neu eingefügt:  
 Drei Tage landschaftsökologische Exkursionen
6. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „Die Diplom-Vorprüfung besteht aus folgenden Fachprüfungen:

1. Allgemeine Landschaftsökologie (Modul Allgemeine Landschaftsökologie),
2. Bodenkunde (Modul Gestein/Relief/Boden),
3. Klimatologie/Hydrologie (Modul Klimatologie/Hydrologie)
4. Vegetations- und Tierökologie (Modul Vegetations- und Tierökologie).“

**7.** § 11 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Fachprüfungen in Vegetations- und Tierökologie sowie in Allgemeiner Landschaftsökologie werden als mündliche Prüfungen, in den Bereichen Klimatologie / Hydrologie sowie Bodenkunde in Form einer Klausurarbeit abgehalten.“

**8.** § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Mündliche Fachprüfungen dauern mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Im Fall des § 11 Abs. 2 Nr. 4 besteht die Prüfung aus zwei Teilen, die jeweils etwa die Hälfte der Prüfungszeit umfassen. Für die Teilnoten und die Bildung der Fachnote gilt § 13 entsprechend.“

**9.** In § 12 Abs. 7 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:  
 „Im Fall des § 11 Abs. 2 Nr. 3 besteht die Prüfung aus zwei Teilen, die jeweils etwa die Hälfte der Prüfungszeit umfassen. Für die Teilnoten und die Bildung der Fachnote gilt § 13 entsprechend.“

**10.** §12 Abs. 8 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Jede Klausurarbeit, die Bestandteil einer Fachprüfung ist, ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 13 Abs. 1 zu bewerten.“

**11.** § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nr. 4.5 erhält folgende Fassung: „Wahlpflicht-Modul aus dem Lehrangebot des Institutes für Landschaftsökologie oder des Fachbereichs Biologie“;

Nr. 4.6 erhält folgende Fassung „Wahlpflicht-Modul aus dem Lehrangebot der Fächer Biologie, Chemie, Geologie, Geophysik, Kommunikationswissenschaften, Mathematik, Öffentliches Recht, Pädagogik; auf begründeten Antrag können weitere Fächer zugelassen werden.“;

Nr. 4.7 wird als Ergänzung am Ende hinzugefügt „(davon drei Tage aus dem Grundstudium)“.

**12.** In §20 Abs. 1 wird „Nebenfächern“ durch „Modulen“ ersetzt.

## **Artikel II**

Diese Regelungen gelten für alle Studierenden, die ab dem 1. Oktober 2003 ihr Studium aufnehmen. Sie gelten darüber hinaus für solche Studierende, die ihr Studium zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, sofern sie deren Anwendung beantragen. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen; er ist unwiderruflich.

### Artikel III

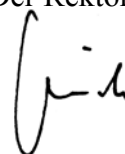
Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften vom 16. Juli 2003.

Münster, den 4. November 2003

Der Rektor



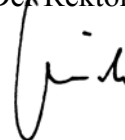
Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 4. November 2003

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt